

FAKTENCHECK E-Lending Fragen und Antworten zur E-Book-Leihe in öffentlichen Bibliotheken

(zugleich Erwiderung auf die Kampagne des dbv "Ein Buch ist ein Buch")

Wie funktioniert die Ausleihe von E-Books in Bibliotheken?

In Deutschland kümmert sich hauptsächlich ein Unternehmen (Divibib) um die Ausleihe bei öffentlichen Bibliotheken. Die Divibib ist eine Tochter der ekz.bibliotheksservice GmbH. an der auch öffentliche Bibliotheken Anteile halten. Ein Beirat aus Bibliothekaren berät das Unternehmen. Ein weiterer Dienstleister ist Overdrive. Diese Dienstleister verhandeln mit Verlagen Lizenzbedingungen. Die erworbenen Lizenzen geben sie dann an die Bibliotheken weiter, die dafür zum Großteil in virtuellen Bibliotheksverbünden organisiert sind. Der Nutzer kann dann über eine zentrale Plattform (Onleihe) unentgeltlich E-Books ausleihen. Die E-Books werden auf den Computer oder Reader der Nutzer geladen und mit technischen Schutzmaßnahmen (Digital Rights Management) versehen. Nach Ablauf der Leihfrist von 14 Tagen wird die Datei unbrauchbar gemacht, erst danach kann ein weiterer Nutzer das E-Book ausleihen. Bei begehrten Titeln müssen daher mehrere Exemplare angeschafft werden. Die Lizenzen zwischen Divibib bzw. Overdrive und den Verlagen werden individuell ausgehandelt. Grundsätzlich gibt es keine Lizenzgebühr für jeden einzelnen Ausleihvorgang. Vielmehr erhalten die Verlage pro E-Book eine Gebühr, die in der Regel über dem Ladenpreis liegt. Zudem wird die Ausleihmöglichkeit der Titel mengenmäßig oder zeitlich begrenzt.

Warum gibt es keine einheitlichen Lizenzbedingungen, die alle Verlage verwenden?

Dies verbietet das Kartellrecht. Verlage dürfen ihre Lizenzbedingungen aufgrund des Geheimwettbewerbes anderen Verlagen nicht offenlegen. Für die Urheber*innen ist es außerdem vorteilhaft, wenn Verlage mit E-Lending-Dienstleistern das für ihre Autor*innen

am besten passende Lizenzmodell aushandeln können.

Warum gibt es verzögerte Bereitstellungen ("Windowing") bei Bestsellern?

"Windowing" bedeutet, dass Verlage einen Titel nicht im Moment des Erscheinens eines E-Books, sondern erst um einige Monate zeitversetzt in die Onleihe geben. Erfahrungsgemäß herrscht unmittelbar nach der Veröffentlichung die größte Nachfrage nach einer Neuerscheinung. Durch das Windowing soll der beim E-Lending beobachtete Kannibalisierungseffekt abgemildert werden. Denn die Leser*innen von E-Books merken am Nutzungserlebnis nicht, ob sie ein zum Marktpreis erworbenes E-Book oder ein E-Book aus der Onleihe lesen. Der einzige Unterschied für sie ist, dass sie das geliehene E-Book kostenlos auf ihr Lesegerät laden können, weil sie bei der Onleihe anders als beim Kauf – die Leistungen von Urheber*innen und Verlage nicht vergelten müssen. Laut der GfK-Studie¹ nutzen vor allem überdurchschnittlich gebildete und gut situierte Nutzer die Onleihe. Knapp die Hälfte der Onleihe-Nutzer kauft weniger oder gar keine Bücher mehr, seitdem sie das Angebot der Onleihe nutzen (46% bei E-Books, 45% bei gedruckten Büchern).



¹¹ https://www.boersenverein.de/markt-daten/marktforschung/studien-umfragen/studie-zuronleihe-2019/

Verlage stellen fest, dass Bestseller in der Onleihe das größte Ausleihvolumen erreichen. Beobachtet wird zudem, dass die Konzentration auf die Top Titel im E-Lending von Jahr zu Jahr steigt. Im Falle von Bestsellern mit sehr hoher Nachfrage kann es aufgrund vollständiger Ausschöpfung von Lizenzrahmen passieren, dass die Vergütung von Urheber*innen und Verlagen pro Nutzung im Vergleich zu verkauften E-Books nur ca. 3 Prozent beträgt. Autor*innen und Verlage erhalten in diesen Fällen also erst nach 33 Ausleihen eines E-Books die Erlöse, die sie mit einem einzigen Verkauf erzielen würden.

Nicht immer sind es übrigens die deutschen Verlage, die sich für das Windowing entscheiden. Teilweise erhalten die Verlage die entsprechenden Nutzungsrechte von den Rechteinhabern (Autor*innen, ausländische Verlage) nur unter der Bedingung, dass die Titel erst zeitversetzt in die Onleihe gegeben werden.

Hat die Onleihe nicht einen Werbeeffekt?

Nein. Auch dies hat die GfK-Studie² gezeigt. Der durchschnittliche E-Book-Onleihe-Nutzer leiht im Jahr 14,5 E-Books aus, davon werden 13,4 vollständig gelesen. Kaum einer muss also das E-Book nach der Onleihe noch kaufen, um das Ende der Geschichte zu erfahren.



Warum können Bibliotheken manche Werke gar nicht lizenzieren?

Wenn Verlage ihre Titel nicht für die Onleihe lizenzieren, liegt dies in den meisten Fällen

daran, dass sie die entsprechenden Nutzungsrechte nicht erwerben konnten. Denn auch die Rechteinhaber (Autoren, ausländische Verlage) wissen, dass E-Lending die Verkäufe kannibalisiert und/oder zu geringe Lizenzgebühren bezahlt werden.

Warum ist ein E-Book kein Buch?

Ein E-Book und ein Buch haben zwar den gleichen Inhalt, sind aber dennoch unterschiedliche Produkte. Ein E-Book zeigt niemals Gebrauchsspuren, müsste nie im Bestand der Bibliothek erneuert werden. An E-Books kann mangels Körperlichkeit kein Eigentum erworben werden, Nutzer*innen erhalten nur eine Lizenz zum Lesen. E-Books dürfen nicht gebraucht verkauft werden.

Warum sind Bibliotheksnutzer*innen keine Leser*innen zweiter Klasse?

Durch das "Windowing" können
Bibliotheksnutzer*innen teilweise erst nach 6
Monaten ein E-Book ausleihen. In Einzelfällen
steht das E-Book auch gar nicht für das ELending zur Verfügung. Dies bedeutet jedoch
nicht, dass Bibliotheksnutzer*innen gar keinen
Zugang zum Inhalt erhalten. Es besteht in
solchen Fällen so gut wie immer die
Möglichkeit, die gedruckte Ausgabe zu leihen.
Auch wenn dieser Weg nicht so bequem wie
das E-Lending ist, findet keine tatsächliche
Benachteiligung statt.

Was ist unter dem Begriff Bibliothekstantieme zu verstehen?

Bei der Bibliothekstantieme handelt es sich um eine von den Ländern finanzierte und von Verwertungsgesellschaften verteilte Entschädigung dafür, dass Bibliotheken gedruckte Bücher, DVDs, CDs und andere physische Medien kostenlos verleihen dürfen. Die zwischen der Kultusministerkonferenz und den Verwertungsgesellschaften ausgehandelte Vergütungssumme für die Bibliothekstantieme beträgt für die Jahre 2020 und 2021 jeweils 14.915.888 Euro³. Dieser Betrag deckt sämtliche Ausleihen urheberrechtlich geschützter Werke durch öffentliche und wissenschaftliche Bibliotheken ab. Im Jahr

² https://www.boersenverein.de/markt-daten/marktforschung/studien-umfragen/studie-zur-onleihe-2019/

³ Gesamtvertrag über die Abgeltung der Ansprüche nach § 27 Abs. 2 UrhG

2018 wurden ca. 350 Millionen⁴ derartige Ausleihen erfasst. Bei der Verteilung werden Vervielfältigungsstücke, die keine Bücher sind, insbesondere Tonträger und Bild-/Tonträger, wegen der zusätzlich bestehenden Leistungsschutzrechte doppelt gewertet. Die z.B. an Urheber*innen von Büchern oder deren Verlage faktisch pro Ausleihe zur Ausschüttung kommenden Beträge sind sehr gering. Eine Erhöhung der Tantieme ist bislang nicht vorgesehen. Eine Vergütung der Onleihe von E-Books über die Bibliothekstantieme könnte derzeit nur durch Umschichtung erreicht werden. Dies könnte das Einbrechen der Erlöse auf dem Primärmarkt nicht annähernd kompensieren.

Warum wären 4,3 Cent Bibliothekstantieme pro Onleihe eines E-Books nicht angemessen?

Schon für die Ausleihe von gedruckten Büchern sind die ca. 4.3 Cent⁵ an die VG WORT gezahlter Bibliothekstantieme nicht angemessen, zumal dieser Betrag seit Jahren nicht erhöht wurde. E-Books, die von Bibliotheken per Onleihe angeboten werden, kannibalisieren aber in viel größerem Umfang als der Verleih gedruckter Bücher den Verkauf, weil es für die Leser*innen außer dem Preis keinen Unterschied im Lesevergnügen gibt. Warum sollten smarte Kund*innen € 20 ausgeben, wenn das E-Book auf legalem Wege auch umsonst zur Verfügung steht? Autor*innen wiederum, deren E-Book einen Nettopreis von € 20 hat, an dem sie mit einem Autor*innenhonorar von 25% vom Nettoverlagserlös beteiligt sind, erhalten pro Verkauf ca. € 2,50. Würden für die Onleihe-Nutzung dieses Titels von den Bibliotheken € 0,043 an die VG WORT gezahlt, kämen davon - für den Fall, dass die Verlegerbeteiligung wieder eingeführt wird, nach Teilung mit dem Verlag – 70 Prozent Autor*innenanteil (0,031 EUR) bei ihnen an. Mit anderen Worten: Die Urheber*innen würden erst nach mehr als 80 Onleihe-Nutzungen für ihre Leistungen das erhalten, was ihnen ein einziger Verkauf ihres E-Books einbringt. Eine so geringe Vergütung für eine

nachgewiesenermaßen kannibalisierende Nutzung stände nicht im Einklang mit dem in § 11 festgelegten Leitbild des Urheberrechtsgesetzes: "[Das Urheberrecht] dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes."

Hat der EuGH wirklich entschieden, dass das Verleihrecht auf E-Books ausgedehnt werden soll?

Nein, der EuGH hat lediglich entschieden, dass es nicht gegen die sogenannte Vermietund Verleihrechtsrichtlinie der EU verstößt, wenn die Mitgliedsstaaten eine Vorschrift schaffen, wonach E-Books im Wege des One Copy / One Loan Nutzern zeitlich begrenzt zur Verfügung gestellt werden. Der EuGH hat dies übrigens nur für Fälle entschieden, in denen das E-Lending dem Verleih gedruckter Bücher durch Bibliotheken tatsächlich "vergleichbar" ist. Daran erkennt man, dass das derzeitige Lizenzsystem für die Bibliotheken außerordentlich vorteilhaft ist. Denn die Verlage ermöglichen mit ihm die Nutzung von E-Books, ohne dass die Bibliothekskund*innen dazu die Bibliothek betreten müssen, und sie gestatten kleineren und mittleren kommunalen Bibliotheken mit geringem eigenen E-Book-Bestand die Nutzung von Titelpools virtueller Bibliotheksverbünde.

Wie werden Autor*innen im Falle der Onleihe vergütet?

Autor*innen erhalten von Verlagen regelmäßig für das E-Lending den gleichen Prozentsatz am Nettoverlagserlös der Lizenzierung eines jeweiligen Leih-E-Books an die Bibliotheken wie sie für einen E-Book-Verkauf an Endkunden erhalten. An den nachfolgenden, zahlreichen Verleihvorgängen selbst jedoch partizipieren Autor*innen wie Verlage bisher in keiner Weise. Es liegt also nicht – wie in der Stellungnahme des dbv vom 28.1.2021 behauptet – an den Verlagen, dass so wenig Erlös bei den Autor*innen ankommt. Es liegt an den unglaublich niedrigen Lizenzgebühren,

⁴https://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/2021_01_28_dbv_Stellungnahme_Antwort en_auf_Offenen_Brief_einiger_Autorenverb%C3%A4nde_f inal.pdf

⁵https://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/ DBV/positionen/2021_01_28_dbv_Stellungnahme_Antwort en_auf_Offenen_Brief_einiger_Autorenverb%C3%A4nde_f inal.pdf

die sich vor allem bei stark nachgefragten Beststellern auswirken. Selbst großen Verlagen ist es aber aufgrund des öffentlichen Drucks, den Bibliotheken ausüben, bisher nicht gelungen, höhere Lizenzgebühren durchzusetzen.

Wachsti	um der Onleihe	
	en die Nutzer- und die zahlen erneut zweiste	
Onleihe-N	Nutzer	
2019	1.079.332	+ 9,6%
2020	1.293.046	+19,8%
Onleihen	(alle Medienformate)	
2019	37.106.142	+15,5%
2020	45.877.590	+23,6%
Ausleihen	E-Books	
2019	25.652.538	+11,6%
2020	30.211.532	+17,7%
Ausleihen	E-Audios	
2019	6.300.357	+21,5%
2020	8.189.751	+29,9%

Welche Anteile hat das E-Lending am E-Book-Markt in Deutschland?

Im Jahr 2019 wurden auf dem deutschen Publikumsbuchmarkt rund 32,4 Millionen E-Books verkauft. Damit wurden ca. 204 Millionen Euro Umsatz von Autor*innen und Verlagen erlöst. Im Jahr 2020 waren es zwischen 35 und 37 Mio. Verkäufe (genaue Zahlen liegen erst Ende Februar 2021 vor).

Nach Zahlen des Branchenmagazins buchreport generierte die Onleihe im selben Zeitraum (2019) 25,7 Mio. bzw. 30,2 Mio. (2020) E-Book-Ausleihen. Somit deckt das E-Lending in Deutschland etwa 40% des Konsums von E-Books ab, während 60% auf Verkäufe entfallen.

Das E-Lending erzeugt jedoch nur ca. 5% des Umsatzes, den Autor*innen und Verlage mit E-Books erzielen können.⁷ Zu 95% kommen ihre Erlöse über die Verkäufe im Online-Handel.

Sofern der Vergütungsbeitrag zu den Leistungen von Autor*innen und Verlagen dem Anteil der Bibliotheken am gesamten E-Book-Konsum entsprechen soll, müssten die öffentlich-rechtlichen Unterhaltsträger der Bibliotheken das Achtfache dessen aufwenden, was sie heute bereitstellen. Der Vorschlag des Bibliotheksverbands, das E-Lending gesetzlich zu erlauben und über die Zahlung von Bibliothekstantieme zu finanzieren, würde die jetzigen Zahlungen der Bibliotheken für E-Lending-Nutzungen demgegenüber ungefähr halbieren.

Frankfurt, den 2.2.2021

RA Prof. Dr. Christian Sprang

RA Susanne Barwick, LL.M.

Durchschnittspreis von 8 EUR haben und im Schnitt jeweils 15 Mal ausgeliehen werden.

⁶ Buchreport 4/2021

⁷ Dieser Berechnung liegt die Annahme zugrunde, dass die von den Bibliotheken eingekauften E-Books einen